



Im Folgenden gehen wir auf die in den beiden Schreiben der Fa. HPC Rottenburg genannten Ausführungen zur Einschätzung möglicherweise notwendiger Ausgleichsmaßnahmen und deren Begründungen ein.

Kapitel 1, Anlass

Die **Zerstückelung** der auszugleichenden Fläche in verschiedene kleinere Teilflächen (Seite 2, Abb.1) ist naturschutzfachlich fehlerhaft. Wir vermuten sie dient lediglich dazu, die auszugleichende Flächengröße insgesamt zu reduzieren. Diese Zerstückelung kommt unserer Auffassung nach einer Totalentwertung der Flächen gleich.

Bei der Abgrenzung eines Streuobstbestandes ist gemäß der Vollzugshilfe des Umweltministeriums vom 03.03.21 der **funktionelle Zusammenhang entscheidend**. Aus dem Aufbau des Bestandes und der Anordnung der Bäume ergeben sich aus unserer Sicht keine Gründe dafür, warum gewisse Bereiche ausgegrenzt und der Bestand in mehrere Teilbestände unterteilt werden sollte. Die nachgewiesenen Arten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) nutzen die gesamte Streuobstwiese, eine funktionelle räumliche Unterbrechung ist nicht gegeben. Für das gesamte Areal ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion aufgrund von Störungen auch nur in Teilflächen weitgehend verloren geht.

Dass der Bestand „zudem durch einzelne Laub- und Nadelgehölze (Birke, Weißdorn, Feldahorn, Thuja) verfälscht“ würde, ist nach unserer Überzeugung eine tendenziöse Feststellung, die den hohen **Wert des Gesamtbestandes versucht zu diskreditieren**. (S.3, Mitte) Die Bilder im Antrag auf Seite 4 zeigen deutlich einen wertvollen, auf jeden Fall erhaltenswerten Streuobstbestand von nahezu 100 Hochstämmen.

Kapitel 3, Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) im Plangebiet

Für die dort genannten im Jahr 2022 kartierten FFH-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) gilt die gesetzlich vorgeschriebene Maßgabe, dass keine Verschlechterung der Flächen herbeigeführt werden darf, was aber durch deren Rodung der Fall sein wird. (Seite 3, Abb.2)

In diesem Zusammenhang muss auch angemerkt werden, dass die Frage der Entwicklung der vorgeschlagenen Grundstücke zu mageren FFH-Mähwiesen nicht angesprochen wird. Hier fehlen genaue Vorgaben zur Pflege, zum Mindestzeitraum und zum Monitoring.

Kapitel 4, Begründung des öffentlichen Interesses

Im Gutachten von HPC wird behauptet, dass nach der Bevölkerungsvorausberechnung (Hauptvariante) die Gesamtstadt bis 2030 für ca. 2.671 Menschen Wohnraum zur Verfügung stellen müsste. Folglich seien für die Kernstadt 1.202 Einwohner zu versorgen, was statistisch ableitbar sein mag. Allerdings entstehen derzeit im **Stadtteil Dätzweg II** auf dem ehemaligen DHL-Gelände aktuell Wohnungen in verdichtetem städtischem Baustil auf einer Gesamtfläche von 7 ha (<https://www.rottenburg.de/entwicklung+daetzweg+ii+rottenburg.131474.htm> Zugriff 17.01.2023).

Dort wurden - laut vorliegendem GA (S. 8) – bisher 56 Wohneinheiten (WE) gebaut. Des Weiteren sind 227 zusätzliche Wohneinheiten in Planung. Bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,2 Personen pro WE wären damit bereits ca. 500 Menschen versorgt. (https://www.statistikbw.de/Wohnen/Wkosten_Verhaeltnis/BW-BT_belegungsdichte.jsp Zugriff:17.01.2023)

Dazu gibt es aktuell Verhandlungen der Stadt mit einem Grundstückseigentümer in direkter Nachbarschaft des gerade genannten Baugebietes (Gelände der ehem. Gärtnerei Schiebel, im Gewann „Ob den Ziegelhüttengärten“), auf dem ebenfalls städtische Bebauung möglich wäre. Die Fläche der Gärtnerei Schiebel beträgt konservativ gemessen ca. 8.000 m², die westlich angrenzende Fläche nochmals ca. 16.000 m². (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, Zugriff: 17.01.2023)

Die im GA genannte Bevölkerungszahl kann dort abgedeckt werden, zumal etliche Baufelder im Gebiet Dätzweg II erst im Planungsstadium und noch nicht begonnen sind.

Die **Baulandpreise im Siedlungsgebiet Schelmen** direkt in angrenzender Nachbarschaft zum geplanten BauG Schelmen-Nord liegen auf der Basis aktueller Recherchen bei 600 €/m² und können damit nicht als Voraussetzung für „sozialen Wohnungsbau“ und im besonderen öffentlichen Interesse eingestuft werden. Hier geht es fast ausschließlich um den Bau hochpreisiger Einzelhäuser in Südhanglage und mit optimaler Sicht auf die Schwäbische Alb. Dies belegt auch der städtebauliche Entwurf zum Plangebiet vom 15.05.2020, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Die Anzahl der Reihen- und Mehrfamilienhäuser ist sehr begrenzt.

(https://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw/?app=boris_bw_gstb&commune=Dornstadt&lang=de, Zugriff: 17.01.2023)



Städtebaulicher Entwurf „Oberes Feld“ (Quelle: Stadt Rottenburg am Neckar)

Wie im Weiteren auf der Seite 7 des GA ausgeführt wird, sind so gut wie alle Teilorte der Stadt Rottenburg in den vergangenen Jahren mit neuen **Baugebietsausweisungen** – in aller Regel Einfamilienhausgebieten – ausgestattet worden, aktuell im benachbarten Wurmlingen (Baugebiet „Hinter den Gärten“). Im Ortsteil Oberndorf steht darüber hinaus noch das Baugebiet Engwiesen I zur Bebauung an. Leider werden diese Zahlen in keinem der beiden GA genannt.

Das im Schreiben postulierte öffentliche Interesse liegt auf der Basis dieser Informationen nicht vor.

Kapitel 5, Artenschutz

Grundsätzlich wird sowohl im GA aus dem Jahr 2017 und den neuen Erhebungen aus dem Jahr 2022 deutlich, dass das Plangebiet eine besonders hohe Wertigkeit besitzt. **Der Wert für den Artenschutz hat sich in diesen 5 Jahren teilweise sogar verbessert** (Star als Brutvogel: Zunahme von 1 auf 4 Brutpaare; S.11). Auch die Feldlerche wurde gesichtet, eine in Deutschland als „gefährdet“ eingestufte Art der Roten Liste (Kategorie 3).

Zauneidechse

Der Schwund der Zauneidechse bei den Beobachtungen von HPC und die daraus abgeleitete Verschlechterung der Standortbedingungen für die **Zauneidechse** sind möglicherweise Folge der zunehmenden Verbuschung oder streunender Hauskatzen. Diese Verschlechterung könnte durch geeignete Pflegemaßnahmen auf diesen Flächen zuverlässig und mit überschaubarem Aufwand stark verbessert werden.

Totholzbewohnende Käfer

Zu den im GA nicht nachgewiesenen **Holzkäfern** sei auf die Erhebung des **BUND** Rottenburg verwiesen. Die dort von Reiner Schnell im Frühjahr 2022 bestimmten beiden Arten **Kirschbaum-Prachtkäfer** (*Anthaxia candens*) und **Bunter Apfelbaum-Prachtkäfer** (*Anthaxia semicuprea*) wurden auch schon in den 60er Jahren auf eben diesen Flächen wissenschaftlich beschrieben. Beides sind Rote-Liste-Arten (Kategorie 2: stark gefährdet; gesetzlicher Schutz nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 Bundesnaturschutzgesetz bezüglich Anhang A und B der EG-VO Nr. 338/97, FFH-Richtlinie Anhang IV, Bundesartenschutzverordnung Anlage 1: besonders geschützte Art nach EG-VO Anhang A und B (EG A, EG B), FFH Anhang IV).

(Quelle: Schwäbischen Tagblatt, Ausgabe vom 18.03.2022; siehe auch Abbildung 1 im Anhang)



Die Empfehlung der Plausibilitätsprüfung der Fa. HPC „*die dickeren Stammabschnitte der im Zuge des Vorhabens zu rodenden potenziellen **Habitatbäume für Holzkäfer** mittelfristig als Holzstapel bzw. Baumpyramiden innerhalb bzw. im näheren Umfeld des Plangebiet zu erhalten*“ scheint aktuell zwar modern, entspricht aber naturschutzfachlich in keiner Weise dem durch eine Rodung abgehenden Habitat. Da der Eingriff von dauerhafter Art wäre, müsste auch der Ausgleich von Dauer sein. Dies ist durch die Anlage der o.g. Holzstapel nicht gegeben. Dieses Holz wird innerhalb weniger Jahre komplett verrotten und nicht mehr als Habitat zur Verfügung stehen wird.

Diese Art des Ausgleiches ist nach unserer Auffassung auf Grund der fehlenden Dauerhaftigkeit mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren.

Fledermäuse

Leider wird in diesem Teil des GA auf die im GA 2017 erwähnten **Fledermausarten** nicht eingegangen. Auch hier vermuten wir, dass dies nicht ohne Grund geschehen ist. Die im Jahr 2017 beschriebenen Arten sind alles Rote-Liste-Arten und nach BNatSchG streng geschützt. Im GA 2017 werden diese Arten ausführlich benannt:

Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr.

Das Graue Langohr wird in Baden-Württemberg in die Kategorie 1, „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Die nachfolgende Abbildung zeigt auch, dass das betroffene Plangebiet optimale Eigenschaften für alle diese Arten besitzt. (vgl. auch GA zu Fledermäusen vom 20.11.2017, S.6 und 13)

Aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Relevanz der kartierten Fledermausarten gehen wir davon aus, dass ein Ausgleich durch entfernt liegende Fledermauskästen, wie in den CEF-Maßnahmen durch HPC vorgeschlagen, nicht erreicht werden kann.

Tabella 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.

Art	Art	Rote Liste		FFH	BNatG
		BW	D		
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	IV	S
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	IV	S
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1	V?	IV	S
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus lesleri</i>	2	D	IV	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	S
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	S
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	IV	S
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	S

Erhaltungskategorie: Rote Liste BW: BRAUN et al. (2003); D: MÜLLER et al. (2009); 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; * ungenügend; R: extrem seltene Art; I: gefährdete wandernde Tierart (vgl. Schulze et al. 1994); V: Arten der Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekannter Ausmaßes; D: Daten unzureichend; S: streng geschützte Art; ◆ nicht bewertet; †: Drosteliste in höherem Maße für die Art verantwortlich; † eventuell weitere Vorkommensstellen Deutschlands; Daten ungenügend.



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet mit Quartiermöglichkeiten in Bäumen und weitere Quartiere: rot = sehr gut geeignet, orange = geeignet, blau = genutzte Gebäudedeckungen der Zwergfledermaus.

Quelle: Endbericht der Fledermausuntersuchung zum Bebauungsplan „Oberes Feld“ in Rottenburg 20.11.2017, S.8 und 10)

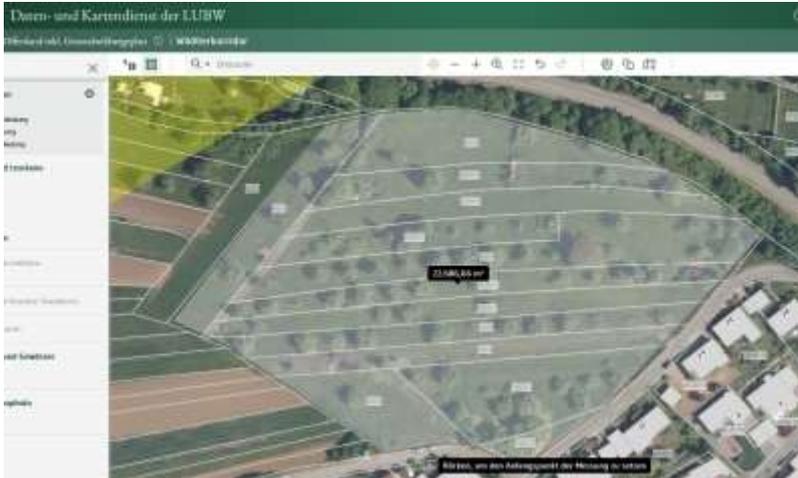
Kapitel 6, Angaben zu Ausgleichsflächen

Die Angabe der betroffenen **Fläche** ist im GA (S.12) nach unseren Berechnungen falsch dargestellt. Dort wird von einem Verlust von 8.100 m² Streuobstwiesen ausgegangen. Diese geringere Fläche wird durch die bereits von uns bereits beschriebene Zerstückelung des Geländes „erreicht“. Eine solcher Zerlegung in kleinere Teilgebiete widerspricht naturschutzfachlichen Ansprüchen und wird der betroffenen Fauna, z.B. Großes Langohr, in keinem Falle gerecht.

Für eine Entwicklung der geplanten Ersatzflächen zu möglicherweise für Fledermäuse nutzbaren Habitaten ist die im GA angesprochen Zieldichte der geplanten Obstbaumpflanzungen ist aus fachlicher Sichtweise viel zu dicht. Im Rahmendes MaP Schönbuch sind dazu Anhaltspunkte aus naturschutzfachlicher Seite zusammengestellt worden: „Die Zielgröße für einen Baumbestand liegt aus naturschutzfachlicher Sicht zwischen 15 und 30 Bäumen pro Hektar für günstige Rahmenbedingungen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Grünlands im Unterwuchs bzw. bei 20 bis 45 Bäumen pro Hektar im Hinblick auf eine artenreiche Vogelwelt (SEEHOFER et al. 2014). Dichtere Bestände sind aufgrund der Beschattung im Hinblick auf die Pflege und Bewirtschaftung magerer

Grünlandgesellschaften nicht dienlich (SEEHOFER et al. 2014, ECKERT 1995). Abweichend hiervon sollten dichtere Obstbaumbestände mit 60 bis 70 Altbäumen pro Hektar für Schwerpunktverhalten der Bechsteinfledermaus vorgesehen werden."

Eine naturschutzfachliche Sicht der betroffenen Fläche ergibt alleine für den Teil, der im 1. Bauabschnitt überbaut werden soll, **eine Fläche von ca. 22.000 m²** und damit fast das Dreifache an auszugleichender Fläche. Hier wird offensichtlich schöngerechnet!



Quelle: Daten- und Kartendienst LUBW, Zugriff 17.01.2023)

Auch die im Plausibilitätsbericht der Fa. HPC angegebene Anzahl von lediglich **12 Habitatbäumen** entspricht in keiner Weise unseren Erhebungsergebnissen, die Ihnen bereits vorliegen (unser Schreiben vom 13.12.2022).

Die im Gutachten angebotenen Ausgleichsflächen sind im Hinblick auf ihre gesamte Flächengröße (13.510 m²) nicht ausreichend. Selbst für den BA 1 würde sich bei einer Berechnung der Ausgleichsflächen im Verhältnis 1 : 1,5 bereits **ein Bedarf von 33.000 m² Ausgleichsfläche für den Bauabschnitt BA1** ergeben. Da nach unserer Einschätzung allerdings ein besonders hochwertiger Streuobstbestand vorliegt, kann durchaus auch ein Verhältnis von 1 : 2 für einen Ausgleich erforderlich werden.

Darüber hinaus ist die **Aufteilung in 7 Ausgleichsteilstücke** mit Flächengrößen zwischen 890 und 2.480 m², im Maximum mit einmalig 4.170 m² naturschutzfachlich grundsätzlich abzulehnen. Sie stellen keinerlei Ersatz für die zusammenhängende große Fläche des oben gezeigten Streuobstbestandes dar. (siehe auch Ausführungen oben zum Kap.1, Anlass)

Neben seiner einzigartigen Zusammensetzung ist auch die **zusammenhängende Größe von 2,2 ha eine der wertvollsten Eigenschaften dieser Fläche**. Dies gilt z.B. für die Eignung der Flächen als Jagdhabitat für die o.g. Fledermausarten.

Tab. 1: Zusammenstellung Ausgleichsflächen

Fist. Nr.	Neuanlage Streuobst	Aufwertung Streuobst		Neuanlage Magere Flachland-Mähwiese
		gesamt	anrechenbar	
3695	ca. 1.660 m ²	-	-	-
5210	ca. 1.970 m ²	-	-	-
5224, 5234	ca. 890 m ²	ca. 2.320 m ²	ca. 1.160 m ²	-
5235 – 5237	ca. 4.170 m ²	-	-	ca. 4.710 m ²
5365	ca. 1.060 m ²	-	-	-
5884/1	ca. 1.780 m ²	-	-	-
5933	ca. 2.480 m ²	-	-	-
Gesamtfläche	ca. 13.510 m²	ca. 2.320 m²	ca. 1.160 m²	ca. 4.710 m²

Quelle: GA HPC 2022, S.27

Zusätzliche Ablehnungskriterien

Feuersalamander - Versiegelung und Grundwasserneubildung

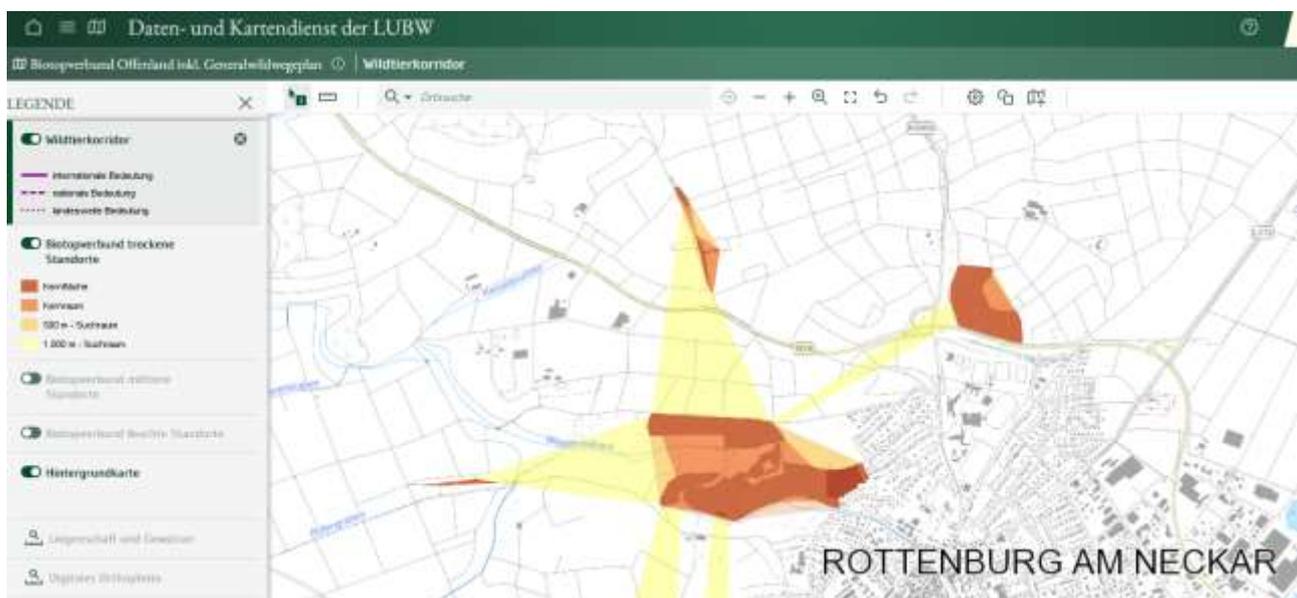
Für das Baugebiet in allen 4 Abschnitten ist von Bedeutung, dass die Grundwasserneubildung im Wassereinzugsgebiet (Nr.416210 Kiebingen) durch eine weitere Versiegelung in starke Mitleidenschaft gezogen würde. Dies hat gravierende Auswirkungen für das Weggental mit seiner bedeutenden **Feuersalamanderpopulation**. Gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt der Feuersalamander in Deutschland als „besonders geschützt“.

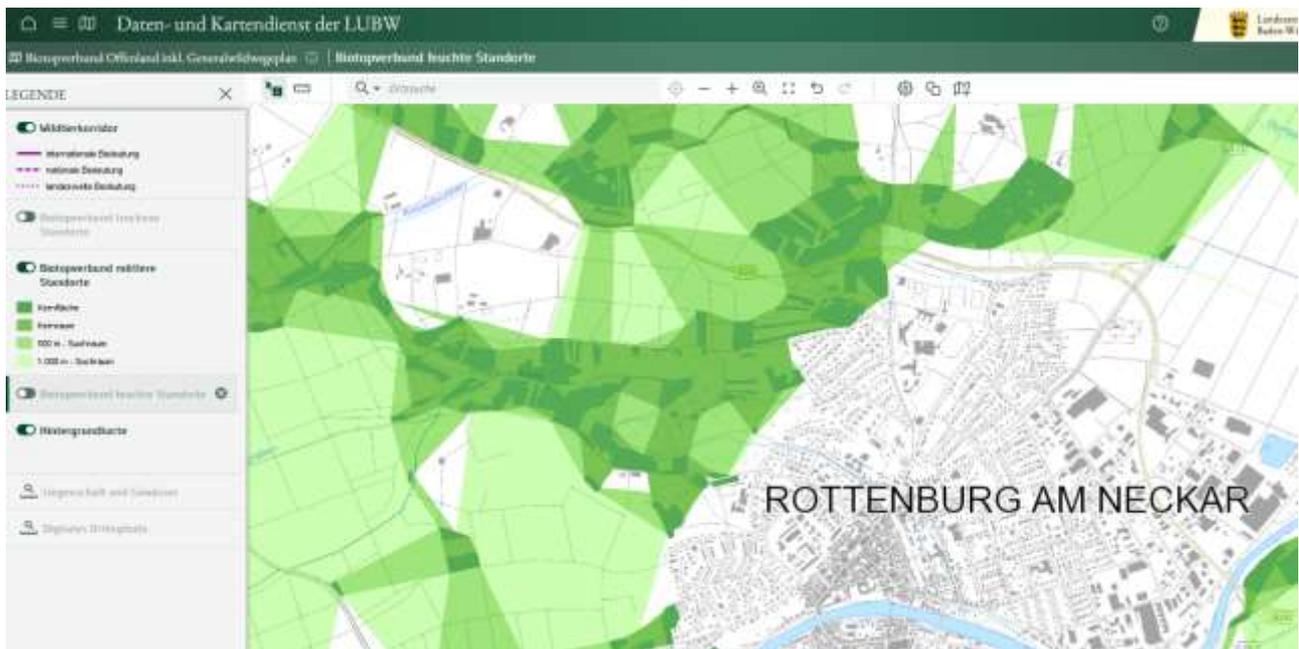
Gegenstand einer entsprechenden Untersuchung war im Jahr 2001 bereits ein Gutachten der damaligen Firma Dr. Eisele, Rottenburg, das der Stadtverwaltung vorliegt. In diesem Gutachten wird die Bedeutung der Grundwasservorräte und der Grundwasserneubildung im Planungsgebiet für die Quellen im Weggental besonders hervorgehoben. Diese Quellen sind bei einer Bebauung und der daraus folgenden Versiegelung stark gefährdet. Dies gewinnt zusätzlich an Bedeutung, da durch den fortschreitenden Klimawandel mit weiter zurückgehenden Niederschlägen und reduzierten Grundwasservorräten zu rechnen ist. Gleichzeitig aber sind diese Wasservorräte für die Fortpflanzung der Feuersalamander von existenzieller (!) Bedeutung. Hinzu kommt, dass der Weggentalbach durch Veränderungen an seinem Oberlauf in den vergangenen Jahren - außer bei extremem Hochwasser - so gut wie kein Wasser mehr führt.

Biotopverbund

Der vorliegende Schriftverkehr geht an keiner Stelle auf die vordringliche Aufgabe des Biotopverbundes ein. Nach § 22 Abs.2 NatSchG BW haben die Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Der genannte Paragraph schreibt nicht nur die Berücksichtigung der Belange des Biotopverbunds zwingend vor, die Gemeinden sind darüber hinaus sogar verpflichtet, eigene Biotopverbundpläne zu erstellen.

Zur Frage nach der Einbindung in den Biotopverbund fehlen sowohl Angaben zu „mittleren Standorten“ wie auch zu ggfs. vorhandenen Verbindungen „trockener Standorte (vgl. hierzu die beiden nachfolgenden Kartenausschnitte mit offiziellen Daten der LUBW).





Quelle: Daten- und Kartendienst LUBW, Zugriff 17. und 19.01.2023)

Zusammenfassung

Die seitens der Fa. HPC gelieferten Unterlagen zu einem möglichen Ausgleich der Rodung der Streuobstbeständen im Gewann Oberes Feld/Schelmen-Nord können keinen Anhalt für einen naturschutzfachlich ausreichenden Ausgleich erkennen lassen. Im Gegensatz handelt es sich nach unserer Auffassung um einen „Ausgleich light“.

Die Sachkosten für die von HPC angebotenen Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse werden von uns auf eine Summe von lediglich 6.000 € geschätzt (Berechnung siehe Anhang 2).

Es sollte zudem überprüft werden, ob die genannten Flächen alle im Verfügungsbereich der Stadt Rottenburg am Neckar stehen.

Die Personalkosten für die dauerhafte (!) Pflege der Flächen – 74 neue Bäume und 2 x jährliche Mahd auf neuangelegten Streuobstflächen und mageren Flachland-Mähwiesen (13.510 m²) – wird nicht quantifiziert. Hier ist leider festzustellen, dass die Stadt Rottenburg schon jetzt bei bestehenden Flächen ein erhebliches Vollzugsdefizit vorzuweisen hat (z.B. CEF-Ausgleich für Baumaßnahme Kopp-Verlag (dort Zielart: Grauummer); Pflege eigener Flächen zum Ausgleich des Eingriffs Gewerbegebiet Ergenzingen-Ost, Pflege eigener Maßnahmen aus dem Ökokonto beim Parkplatz Kleintierzüchterheim, Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen Parkplatz LIDL). Es ist leider nicht damit zu rechnen, dass sich diese Sachlage bei der aktuellen Finanzlage der Kommunen verbessern wird.

Im Gegensatz zu den hier gemachten Angaben würden sich die genannten Flächen durch eine schonende Nachpflanzung bestehender Lücken und den dauerhaften Erhalt des Altbestandes für eine Weiterentwicklung für vom Aussterben bedrohte und geschützte Arten wie Fledermäuse, Rebhuhn oder Totholzkäfer u.a. besonders eignen.

Fazit

Das öffentliche Interesse für eine Bebauung ist nicht begründet.

Dem Artenschutz wird in keiner Weise ausreichend Rechnung getragen.

Der Biotopverbund wird an keiner Stelle berücksichtigt.

Die Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahmen im Schreiben HPC (Antrag und Plausibilitätsprüfung) entspricht in keiner Weise dem Verlust, der durch die Rodung des nach § 33a NSchG geschützten Streuobstbestandes entsteht. Dies gilt grundsätzlich bereits für die Teilflächen des BA 1, umso mehr also für die Fläche des gesamten Plangebietes.

Aus diesen Gründen ist im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes, dem Erhalt der Biodiversität und der Bekämpfung des Artensterbens der Antrag auf Umwandlung bzw. Rodung dieser Flächen nach unserer Auffassung nicht genehmigungsfähig!

Anhang 1

Abbildung 1: Presseartikel vom 18.03.2022

BÜRGER POST Freitag, 18. März 2022

Prachtkäfer im Totholz

Natur Der Rottenburger Insektenkundler Rainer Schnell hat auf der Streuobstwiese im Gewann „Oberes Feld“ eine seltene Käferart gefunden. *Von Frank Rumpel*

Für Rainer Schnell ist es der schönste Käfer hierzulande: der Bunte Apfelbaum-Prachtkäfer. Gerade mal ein paar Millimeter misst das auf Apfelbäume spezialisierte Tierchen. Durch Zufall habe er es auf der Streuobstwiese im Oberen Feld (das zwischen Schelmen und Bundesstraße Richtung Seesbrunn liegt) gefunden, sagt der Insektenkundler und ehemalige Biologielehrer am Tübinger Umlandgymnasium.

„Da habe ich fast weiche Knie bekommen.“

Rainer Schnell, Insektenkundler

Beim Schmökern in einem 20 Jahre alten Käferbuch stieß Schnell im Prachtkäfer-Kapitel auf das Foto eines alten Apfelbaums mit toten und abgebrochenen Ästen, darunter der Hinweis, dass der Käfer genau solche Strukturen brauche. Die Überraschung: Aufgenommen worden war das Bild in Rottenburg. Also machte Schnell sich, das war schon im Sommer vergangenen Jahres, auf zur Streuobstwiese auf dem Oberen Feld, weil dort, wie er wusste, etliche solcher Bäume stehen. „Eine Streuobstwiese, die eben nicht super gepflegt ist, das ist optimal für den Käfer“, sagt Schnell. Und vor Ort brauchte er gar nicht lang zu suchen. Tatsächlich, sagt er, „fliegt so ein Kerl auf eine gelbe Hahnenfußblüte. Da habe ich fast weiche Knie bekommen“. Am nächsten Tag ging er nochmals hin und fand prompt zwei weitere Exemplare dieser blau-grün metallisch schimmernden Käfer.

Die brauchen absterbende Bäume, wo sie immer der Blüte leben und sich, ähnlich wie Borkenkäfer, durchs Holz fressen. Auch eine

zweite, eigentlich auf Kirschblüme spezialisierte und öfter vorkommende Prachtkäferart hat Schnell auf dem Oberen Feld gefunden. Gesunde Bäume haben einen Abwehrmechanismus gegen die Tiere, der bei alten und kranken Exemplaren schwächer wird. Und wo Käfer sind, gibt es wiederum Tiere, die Käfer fressen: Beim Prachtkäfer, der als stark gefährdet eingestuft und

deshalb geschützt ist, sind beispielsweise Spechte, aber auch bestimmte Spinnenarten. „Ega was in so einem Ökosystem verloren geht, es bricht immer ein Stück des Ganzen weg“, sagt Robert Birch, der in Tübingen Physische Geografie studiert und sich mit Spinnen beschäftigt.

Ein solches Szenario fürchtet die Ortsgruppe des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND). Denn auf dem Oberen Feld will die Stadt auf insgesamt 12,8 Hektar ein Baugebiet ausweisen (siehe Kasten). 2020 hat der Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Im Vorfeld der Planungen gab es 2017 auch eine artenschutzrechtliche Prüfung des Gebiets durch ein Rottweiler Büro. Das fand auf der Fläche unter anderem 43 Vogelarten, darunter auch seltene wie Neuntöter und Wendehals, zudem acht Fledermausarten, wie das vom Aussterben bedrohte „Graue Langohr“. Totholzkäfer konnten die Gutachter damals nicht finden, wohl aber potenzielle Bäume für höhlenbewohnende

Käferarten. Den Nachweis hat Rainer Schnell nun nachgeliefert.

Der BUND lehnt das Baugebiet ab. Streuobstwiesen, sagt Hans-Joachim Rosner, Vorsitzender des Ortsverbands, gehören zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Deshalb schärfte auch der baden-württembergische Landtag im Juli 2020 einen Artikel im Naturschutzgesetz nach, laut dem Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1500 Quadratmetern und einer Artenvielfalt „von wesentlicher Bedeutung“ zu erhalten seien. Die Streuobstwie-

se auf dem Oberen Feld hat allein in dem Teil Richtung Bundesstraße eine Fläche von über 21000 Quadratmeter. Der BUND kündigte deshalb in einem Brief an die Gemeinderäte und die Verwaltung eine Klage an, falls das Baugebiet beschlossen wird. Rosner ärgert, dass ausgerechnet „die ökologisch wertvollsten Flächen [als Bauland] umgegraben werden sollen“. Und Rainer Schnell kommt noch einmal auf den Prachtkäfer zu sprechen: „Wenn die Streuobstwiese weg kommt, ist auch der Käfer weg.“

Aktueller Stand beim Baugebiet „Oberes Feld“

Das „Obere Feld“ soll auf 12,8 Hektar Baugebiet werden, gegliedert in vier Abschnitte. Am 30. Juni 2020 beschloss der Rottenburger Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplans für ihn ersten, 2,0 Hektar großen Bauabschnitt für 17 Bauplätze mit 45 bis 56 Wohneinheiten. Derzeit ist laut Stadtverwaltung das artenschutzrechtliche Gutachten fast fertig. Danach soll der Bebauungsplan weiter bearbeitet werden. Eine Auslegung soll möglichst noch dieses Jahr erfolgen. Laut BfG Reivik, Pressensprecherin der Stadt, plant die Verwaltung momentan noch vor der Sommerpause eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.



Die Fotos: Rainer Schnell (rechts im Bild) zeigt auf dem Oberen Feld an einem abgebrochenen Ast die Fraßspuren eines Prachtkäfers im Holz. Links neben ihm stehen Hans-Joachim Rosner (Mitte), Vorsitzender der BUND-Ortsgruppe, und Robert Birch. Bild: Frank Rumpel



Ein Kirschbaum-Prachtkäfer-Weibchen. Bild: Andreas Haseböck



Der Bunte Apfelbaum-Prachtkäfer. Bild: Joachim Rheinhardt

Anhang 2

Überschlägige Berechnung der Sachkosten des vorgeschlagenen Ausgleiches für Vögel und Fledermäuse

Vögel:

- Anbringung von 3 Höhlenkästen für den Gartenrotschwanz (CEF-Maßnahme 3)

Kosten pro Kasten ca. 30 €; Summe = 90 €
- Anbringung von 12 Höhlenkästen für den Star (CEF-Maßnahme 5*)

Kosten pro Kasten ca. 50 €; Summe = 600 €
- Umhängen der im Gebiet angebrachten 9 künstlichen Nisthilfen (CEF-Maßnahme neu)

kostenneutral

Fledermäuse:

- Anbringung von 33 künstlichen Ersatzquartieren für Fledermäuse (CEF-Maßnahme 8*)

Kosten pro Kasten ca. 50 €; Summe = 1.650 €
 - Neupflanzung von 74 Obstbäumen für das Graue Langohr (CEF-Maßnahme 9)

Kosten pro Baum ca. 50 € = 3.700 €
- Gesamtsumme Sachkosten: 6.040 €**

Anhang 3

Pressemitteilung **BUND** und NABU gegen weitere Aushöhlung des § 33a NSchG vom 07.01.2023

